

Urkundenrolle Nummer 1670 für 2006

2

Verhandelt zu Wittlich, am 22. November 2006

Vor dem Notar

DR. JUR. THOMAS ENDRES

mit dem Amtssitz in Wittlich

erschien, ausgewiesen durch Vorlage ihres Bundespersonalausweises:

Frau Angelika Hubo,

geboren am 27.05.1964,

wohnhaft Wiesenstraße 24 in 54634 Bitburg-Mötsch.

Die Erschienene ließ folgende

Erbscheinsanträge

beurkunden und erklärte:

I.

Am 16.08.2006 ist in Bitburg mit letztem Wohnsitz in Bitburg meine Mutter Rosa Hubo geb. Weber verstorben.

Die Erblasserin hat als einzige Verfügung von Todes wegen das mit ihrem Ehemann Michel Hubo am 17.09.1988 errichtete privatschriftliche gemein-

schaftliche Testament hinterlassen, in dem sich die Eheleute gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt haben.

Frau Rosa Hubo ist somit aufgrund testamentarischer Erbfolge beerbt worden von ihrem Ehemann Michel Hubo, geboren am 31.01.1921, nachverstorben am 24.10.2006, zuletzt wohnhaft Messenweg 21 in 54634 Bitburg.

II.

Am 24.10.2006 ist in Bitburg mit letztem Wohnsitz in Bitburg mein Vater Michel Hubo verstorben.

Der Erblasser hat die folgenden Verfügungen von Todes wegen hinterlassen:

- das vorgenannte, mit seiner vorverstorbenen Ehefrau Rosa Hubo am 17.09.1988 errichtete privatschriftliche gemeinschaftliche Testament, in dem es heißt: „Erben des letztverstorbenen sollen unsere Kinder sein“,
- das notarielle Testament vom 02.10.2006 – UR.Nr. 1506/2006 des Notars Friedhelm Hildesheim in Bitburg -, in dem er seinen Sohn Franz-Josef Hubo, seine Tochter Angelika Hubo, seine Tochter Inge H. McDermaid und deren Tochter, seine Enkeltochter Jamie A. Stone zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt und Testamentsvollstreckung angeordnet hat.

Die Erbeinsetzung im notariellen Testament vom 02.10.2006 ist gemäß § 2271 Abs. 2 BGB unwirksam, da die im gemeinschaftlichen Testament vom 17.09.1988 erfolgte Schlusserbeinsetzung der gemeinsamen Kinder gemäß § 2270 Abs. 2 BGB wechselbezüglich ist.

Auch die Testamentsvollstreckung ist unwirksam, da sie meinen Bruder und mich beeinträchtigt, ohne daß unsere Mutter es gewollt hat.

3

Im Zweifel ist die Schlusserbeneinsetzung der gemeinsamen Kinder im Testament vom 17.09.1988 zu gleichen Teilen erfolgt.

Herr Michel Hubo ist somit aufgrund testamentarischer Erbfolge beerbt worden von seinen Kindern:

1. Franz-Josef Hubo, geboren am 28.09.1951, wohnhaft A sternweg 4 in 54550 Daun-Rengen,
 2. Inge H. McDermaid geb. Hubo, geboren am **08.05.**1954, wohnhaft 4000 Wedge Ct., Mount Airy, MD 21771, USA,
 3. mir, Angelika Hubo, geboren am 27.05.1964, wohnhaft Wiesenstraße 24 in 54634 Bitburg-Mötsch
- zu je 1/3 Anteil.

Andere Personen, durch welche die vorgenannten Erben von der Erbfolge ausgeschlossen oder deren Erbteil daran gemindert werden würde, sind und waren nicht vorhanden.

III.

Ein Rechtsstreit über das Erbrecht ist nicht anhängig.

Die Erben haben die Erbschaft angenommen. Insbesondere hat mein Vater die Erbschaft nach seiner Ehefrau – meiner Mutter – nicht ausgeschlagen.

Nach Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und auf die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Erklärung an Eides Statt hingewiesen, versichere ich hiermit vor dem Notar an Eides Statt, dass mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben entgegensteht.

Gleichzeitig beantrage ich, den nichterschienenen Miterben die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu erlassen.

Ich beantrage, mir zu Händen des amtierenden Notars einen Erbschein zu I. und einen gemeinschaftlichen Erbschein zu II. vorstehenden Inhalts zu erteilen.

Der Notar wird ermächtigt und beauftragt, die zur Erteilung des Erbscheines erforderlichen Personenstandsurkunden bei den zuständigen Standesämtern auch in meinem Namen anzufordern.

Zum Nachlass gehört kein Hof im Sinne der Höfeordnung.

Die Nachlasswerte gebe ich zu einem späteren Zeitpunkt an.

Die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Nachlasses, können jedoch von mir angefordert werden.

Diese Niederschrift wurde der Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:

Regelika Hubo
Ludwig, Notar
23. Nov. 2006
Ludwig

NVI 416106

V

11 Ublidde Dufay byr - Tobacnic an hoop
21/fe 1

an Frans & jonk Huber 83 NS 1

1/ Inge Mc Dermid 83 NS 2

Fotit 4 woken

21 Ublidde Dufay byr - Florians an hoop
21/fe II an

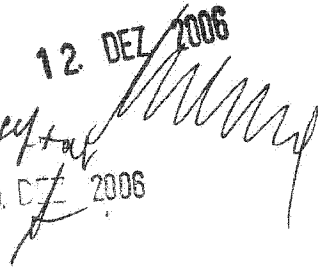
Jamie R Stone 21900 Marylee
St. 292, Los Angeles, CA 91367
US it Fotit 4 woken!

J. had 5 woken

12. DEZ 2006

du 1/2/ sept 2006

29. DEZ 2006



Antsgericht: Postfach 5121, 54531 Wittburg

Frau
 Jamie Stone
 21900 Marilee St. 292
 Los Angeles
 CA 91367 U.S.A.
 U.S.A.

AMTSGERICHT
 54531 WITBURG
 Gerichtsstraße 2/4
 Telefon: 06561/913-0
 Telefax: 06561/913199
 Durchwahl: 06561/913-128
 Datum: 29.12.06

7 VI 416/06

Unser Geschäftszeichen
 (Bei Antwort stets angeben)
 Bankverbindung: KSK Wittburg-Prüm
 Konto-Nr.: 99994, BLZ: 388 555 36

Sehr geehrte Frau Stone,
 in der Nachlaßsache
 des am 24.10.2006 verstorbenen Michel Hubo hat Frau Angeli-
 ka Hubo beantragt, auf Grund des privatschriftlichen gemein-
 samen Testamentes vom 17.9.1988 einen Erbschein zu erteilen,
 durch den


1. Franz-Josef Hubo
2. Inge H. McDermid, USA
3. Angelika Hubo

als Erben zu je 1/3 Anteil ausgewiesen werden sollen.

Gemäß § 2360 Abs. 2, § 2368 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches
 wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, etwaige Bedenken gegen
 die Gültigkeit des Testaments geltend zu machen. Nach § 2247 des
 Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein privatschriftliches Testament
 formgültig, wenn es vom Erblasser eigenhändig geschrieben und un-
 terschrieben ist.

Falls innerhalb von $\frac{1}{4}$ Woche nach Erhalt dieses Schreibens eine
 Erklärung von Ihnen nicht eingeht, wird angenommen, daß sie kei-
 ne Einwendungen erheben.

Mit freundlichen Grüßen
 Auf Anordnung


 (Amrhein)
 Justizsekretär

Amtsgericht -Postfach 1151- 54621 Bitburg

Frau
Inge H. McDermaid
Wedge Ct., Mount Aury,
MD 21771, U.S.A.

AMTSGERICHT
54634 BITBURG
Gerichtsstraße 2/4
Telefon: 06561/913-128
Telefax: 06561/913199
Datum: 29.12.06


- 7 VI 416/06
Unser Geschäftszeichen
(Bei Antwort stets angeben)

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in der Nachlaßsache
der am 16.8.2006 in Bitburg verstorbenen Rosa Hubo hat
Frau Angelika Hubo, Wiesenstr. 24, 54634 Bitburg-Mötsch be-
antragt, auf Grund des privatschriftlichen gemeinsamen Te-
staments vom 17.9.1988 einen Erbschein zu erteilen, durch
den Herr Michel Hubo, nachverstorben am: 24.10.2006 als
Alleinerbe ausgewiesen werden soll.

Gemäß § 2360 Abs. 2, § 2368 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetz-
buches wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, etwaige Be-
denken gegen die Gültigkeit des Testaments geltend zu ma-
chen. Nach § 2247 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein pri-
vatschriftliches Testament formgültig, wenn es vom Erblas-
ser eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist.
Falls innerhalb von 4 Wochenach Erhalt dieses Schreibens
eine Erklärung von Ihnen nicht eingeht, wird angenommen,
daß sie keine Einwendungen erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


(Amrhein)

Justizsekretär